

Heirat erhoben wurde. Grund dessen wurde das gegenwärtige Actenstück erlediget.“ Die Unterschrift des Bürgermeisters ist noch vom Friedensrichter legalisiert. Zur Beschaffung dieses Certificates genügte die Vorlage des beiderseitigen Geburtscheines und seitens des Bräutigams die Vorlage des Decretes, womit ihm die Aufnahme in den Verband der französischen Republik bescheinigt wurde. Der kirchliche Verkündeschein des Pfarramtes wurde nicht verlangt. In einem ähnlichen Falle hat die französische Botschaft in Wien und zwar im Botschaftspalais, das Aufgebot affichiert, da es sich um einen Franzosen handelte, der schon sechs Monate in Oesterreich war. Hier aber musste das Birilaufgebot im letzten Aufenthaltsorte bewirkt werden. Sämtliche Documente, nämlich: 1. Die vom Standesbeamten in Colmar ausgefertigte „Geburtsurkunde“; 2. der vom katholischen Pfarramte in Colmar ausgestellte Taufchein; 3. das Aufnahmsdecreet in die französische Republik; 4. Taufchein der Braut; 5. Certificat über das Civilaufgebot am letzten Aufenthaltsorte werden dem sb. Ordinariate zur Prüfung vorgelegt und von demselben die Vornahme der Trauung bewilligt.

Wie von allen Matrikenacten, welche französische Staatsangehörige betreffen, ist infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1892, §. 28.922, ein ex offo-Trauungsschein durch die politische Behörde erster Instanz, welche die Ausfertigung zu beglaubigen hat, an die k. k. Statthalterei zu leiten.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

XVI. (Verrechnung ungleicher Actien-Dividenden zum Intercalare.) Da es wahrscheinlich mehrere besser dotierte Pfarrgründen gibt, welche unter ihren Wertpapieren auch Bank-actien mit halbjährigen Dividenden, von denen die erste kleiner ist, als die zweite, besitzen, und da ferner bei Verrechnung solcher Actien-erträgnisse im Falle des Eintretens eines Intercalares der Pfründe der gewöhnliche Modus, welchem gemäß die Intercalar-Quote aus der ganzjährigen Fassionspost berechnet zu werden pflegt, für den Rechnungsbreiter zum Nachtheile ausschlagen kann, so glaubt man im Interesse der Pfarrprovisorien folgenden Fall durch die „Quartalschrift“ zur weiteren Kenntnis bringen zu sollen.

Unter den Wertpapieren der Pfarrgründe K. befanden sich vier Stücke Actien der österr.-ungar. Bank, deren Erträgnis in zwei halbjährigen Dividenden zur Auszahlung gelangt, und zwar im ersten Halbjahre mit 15 fl. per Actie, im zweiten Semester hingegen mit à 27 fl. 90 kr. Das Intercalare der Pfarre K. währte vom 15. December 1894 bis 31. März 1895. Der Herr Provisor stellte nun ohne weiteres Bedenken in der Intercalarrechnung die für diese Zeit treffende Quote des ganzjährigen Actienerträgnisses ein, die er eben aus dem diesbezüglichen Fassionsposten entsprechend berechnete. Die Rechnung wurde sonach in diesem Punkte vom k. k. Regierungs-

Rechnungsdepartement nicht beanstandet und als richtig adjustiert. Bei der Ausgleichung mit dem neuen Pfarrer merkte nun der Herr Provisor, dass er zu seinem Nachtheile gehandelt habe, da er die geringere Dividende per 15 fl. einzunehmen, hingegen aber einen grösseren Betrag zu verausgaben hatte. Unverzüglich brachte er nun ein Gesuch um Revision dieses irrtümlich berechneten Postens ein, und ohne weitere Schwierigkeit gelangte bald vom Rechnungsdepartement ein günstiger Bescheid herab, des Inhaltes, dass die Vorstellung des Provisors eine berechtigte und der Liquidationsbefund in diesem Sinne richtiggestellt worden sei. Demnach sei der Intercalar-Antheil dieser Bankactien a) für die Zeit vom 15. bis 31. December 1894 (16 Tage) von der zweiten (grösseren) Dividende (à 27'90 fl.), b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1895 (90 Tage) von der ersten (geringeren) Dividende (à 15 fl.) zu berechnen und die Summe dieser Theilbeträge als die für die Dauer der Provisur (106 Tage) entsprechende Intercalarquote in die Rechnung einzustellen. — Auf diese Weise ergab sich gegenüber dem anfänglich verrechneten Actienertrag eine Differenz von 15 fl. 76 kr. (für vier Actien), welche dem Provisor zurückerstattet wurden.

Daraus ergibt sich also, dass bei Intercalar-Berrechnung von Bankactien mit ungleichen halbjährigen Dividenden ohne Bedenken der für den Provisor günstige Modus, nicht aus dem ganzjährigen Erträgnisse, wie die Fassion es ausweist, sondern aus der in die Intercalarzeit fallenden halbjährigen Dividende zu wählen ist.

Salzburg.

Chr. Greinz.

XVII. (**Schellen bei der heiligen Wandlung.**) Im vierten Heft 1895 der Quartalschrift S. 919 wird nach Darlegung des historischen Ursprungs der Sitte die Frage gestellt: Wie soll dieses Zeichen gegeben werden? und darauf zunächst geantwortet: „Dafür dürfte kaum eine kirchliche Vorschrift existieren, darum es zunächst dem Ermessen der Seelsorgsgeistlichkeit überlassen bleiben muss, dies in einer der hochheiligen Handlung entsprechenden Weise besorgen zu lassen.“ Doch die ausgesprochene Vermuthung trifft nicht zu; es existiert nämlich eine solche, sogar wiederholte und nicht fern abliegende Vorschrift, so dass jene, welche sich scheuen, in rebus sacris et liturgicis bloß nach eigenem Ermessen vorzugehen, auch hier eine Norm haben. Sie deckt sich übrigens ziemlich mit der vom Verfasser jenes Artikels in Klosterkirchen, wo man sie fast allenthalben (?) finden könne, so wie in manchen andern beobachteten „wahrhaft zur Andacht stimmenden Praxis“. Zwei Stellen sollen hier angezogen werden.

Im Ceremoniale Episcoporum, das aber nicht bloß für Bischöfe, sondern auch für die entsprechenden Functionen einfacher Priester Geltung hat, — inwieweit dagegen eine Gewohnheit aufkommen